

BGE 72 II 333

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_II_333

FR: ATF 72 II 333

IT: DTF 72 II 333

Volltext

33i Familienrecht. N° 49. demandeur la poursuite jusqu'au jugement qui le debou- tera prejudiciellement de ses conclusions. TI convient au contr:aire en pareil cas' d'assimiler cette renonciation a. l'hypothese prevue par l'art. 139 CO, et d'admettre par consequent que lorsque - comme en l'espece - cette renonciation est la consequence naturelle de l'ouverture de la nouvelle action, le demandeur se trouve par le fait meme au benefice de l'art. 139 CO. Cette solution comporte, il est. vrai, un certain risque : celui de mettre au benefice de l'art. 139 CO le demandeur qui aurait tarde a. rouvrir action ou a. notifier sa renon~ ciation a. la premiere action. Mais ce risque semble plutOt theorique -les demandeurs n'ayant pas interet,en gene- ral, a. differer la solution du litige ~, et en outre il sera toujours loisible au juge saisi de la seonde action d'inferer de l'inaction prolongee du demandeur une renonciation a. son droit, -ce qu'il y aura lieu d'admettre dans le cas, par exemple, ou. le demandeur, connaissant le vice de forme qui entachait sonaction, n'aurait pas agi dans un delai raisonnable. Or ce reproche ne saurait en tout cas etre fait aux demandeurs. En effet, c'est par la lettre du curateur du 18 j~nvier 1945 que leur avocat a ete informe de la delivrance de l'acte de nOli-conciliation et c'est le 7 ferner suiyant, soit 20 jours plus tard, qu'il a fait notifier le nouvel exploit de citation' en conciliation, a. un moment d'ailleurs ou, a. le compter du dernier jour auquel il aurait 13M encore en droit de déposer sa demande dans l'instance ouverte le 24 octobre 1944, le delai de l'art. 139 CO n'etait pas encoreexpire. Le Tribunal lederol prononce : Le recours est rejete. Familienrecht. N0 50. 333 50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. September 1946 i. S. Dlaser gegen Vormundsebaftsbebörde Dinnlngen. Begriff der Zivilsache im Sinne von Art. 680G; Welche Behörde ist örtlich zuständig zum Entscheid darüber, ob ein aussereheliches Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder allenfalls das Vaters zu stellen sei (Art. 311Abs. 2, 324 Abs. 3, 325 Ahs. 3 und 326 Abs. 2 ZGB ; Art. 68lit. bOG) ! Affaire civile, salon l'art. 68 OJ. . - _ Quelle. autorite ast-elle competente razione loci pour dire si UD emant illegitime doit ~tre mis sous la puissance patemeIle . de sa mere ou, eventuellement, sous-celle de son pere(art. :3ll at 2, 324 al. 3, 325 al. 3 et 326 al. 2 ce ; 68 lettre h OJ) ? , . Nozione deI procedimento civile, giusta l'art. 68 OGF. _ Qua.le autoritA e. competente razione loci per decidere se un fig~io illegittimo debba essere messo sotto la. patria potesta di sua rna.dre 0, eventua.lmente, sotto quella di suo padre (art. 3U cp. 2, 324 cp. 3, 325 cp. 3 e 326 cp. 2 ce ; 68 lett. h OGF)? _ A. - Die Beschwerdeführerin gebar am 17. Juni 1938 ausserehelich den Knaben Hansjürg. Die Vormundschafts- behörde Meilen (Zürich) bestellte ihm am 28. Juni 1938 einen Beistand. Nach Durchführung des- Vaterschafts- prozesses ersetzte sie am 29. Juni 1939 den Beistand durch einen Vormund. B. -Am 23. Oktober 1939 wurde die Beschwerde- führerin vom Bezirksrat Zürich auf Grund von Art; 369' und 370 ZGB entmündigt. Nachdem sie sich im' Jahre 1943 mit Bewilligung ihres Vormundes nit JohannBlaser in Binningen (Baselland) verheiratet hatte, hob der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 5. Januar 1945' die Vormundschaft über sie auf. O. - Im Frühjahr 1945 beantragte die Beschwerde- führerin

bei der Vormundschaftsbehörde Meilen, der gemäss Anordnung seines Vormundes bei Familie Reimann in Meilen untergebrachte Knabe Hansjürg sei unter ihre elterliche Gewalt zu stellen. Die Vormundschaftsbehörde Meilen wies ihr Gesuch ab. Darauf wiederholte sie es 8Jil fj, J"ufii 1945 bei der Vormundschaftsbehörde Bin- nifilmL Diese ersuchte die Justizdirektion des Kantons 334 Familienrecht. N0 60. Basel-Landschaft um. Abklärung der Zuständigkeitsfrage. Zur Vernehmlassung eingeladen, hielt die Vormund- schaftsbeförde Meilen daran fest, dass nicht die Behörden am Wohnsitz der Mutter, sondern diejenigen am Wohn- sitz des Kindes zuständig seien, ein unter Vormundschaft stehendes aussereheliches Kind unter die elterliche' Gewalt der Mutter zu stellen. Am 2. April 1946 hat darauf der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erkannt, zum Entscheid darüber, ob der Knabe Hansjürg unter Vormundschaft bleiben oder der elterlichen Gewalt seiner Mutter unterstellt werden solle, sei die Vormundschafts- beförde Meilen zuständig. D. - Dieses Erkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 68 lit. 'b OG an das Bundesgericht weitergezogen mit dem An- trage, es sei festzustellen, dass die Vormundschafts- beförde Binningen zum. Entscheid über ihr Gesuch zu- ständig sei. Das Butnilesgericht. zieht. in Eru;ägu,ng : 1. - Nach Art. 68 d~s Bundesgesetzes über die Orga- nisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) ist in Zivilsachen, die nicht nach Art. 44-46 der Berufung unterliegen, gegen letztinstanzliche. Entscheide kantop,aler Behörden Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, a) wenn statt des massgebenden eidgenössischen Rechts kantonales oder ausländisches necht angewendet worden ist, und b) wegen Verletzung von Vorschriften des eid- genössischen Itechts mit Einschluss von Staatsverträgen des Bundes über die sachliche oder örtliche Zuständigkeit der Behörden. Bei der Anwendung von Art. 87 des frühern Qrganisa- tionsgesetzes (aOG), den Art. 68 OG ersetzt hat, sind als, « Zivilsachen » nicht nur Streitigkeiten zwisQhen Privaten über . Ansprüche aus dem Zivilrecht, sondern auch alle andern von der Zivilgesetzgebung beherrschten Rechts"" sachen angesehen worden (vgl. BGE 41 II 761 ff., 42 1 Familienrecht. N0 50. 335 392, 42 II 323; 57 II 400,66 II 148 ff.). Insbesondere wurden auch Vormundschaftssachen von. der Art der vorliegenden hierher gerechnet (BGE 56 II 2). Zu solch- weiter Auslegung des in Art.. 87 aOG verwendeten Begriffs der Zivilsachen führte u. a. die Erwägung,.. dass die er- währte Bestimmung den Zweck verfolge, die .,staats- rechtliche Beschwerde nach Möglichkeit ,auf rein staats- rechtliche Streitfragen einzuschränken (BGE 41 II .763, 51 III 193/4). Der Entlastung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts sollte namentlich auch die gemäss Anregung des Bundesgerichts durch Art. 491it .. b VDG geschaffene, heute durch Art. 68 lit. b OG ersetzte 3. Ziffer von Art. 87.aOG dienen. BeLder Gesetzeärevision von 1943 war nicht beabsichtigt, bisher vom Bundes- gerichtals . Zivilgericht behandelte Angelegenheiten aus dem' Bereiche der Zivilgesetzgebung wieder der staats- rechtlichen.Ab:teilungzuzuweis,en. Die Bezeichnung {(Zivil- sachen» ist also in Art. 68 OG nicht anders zu verstehen als in Art. 87.aOG. Die vormundschaftliche Angelegenheit, auf die der angefochtene Entscheid sich bezieht, ist daher eine Zivilsache. im Sinne von Art. 68 OG. Vormundschaftliche' Massnahmen, Unterliegen' nur -in den Fällen, die Art. 44 OG in lit . .a:-c aufzählt; der Berufup,g , an, das Bundesgericht. Die Unterstellung eines ausser- ehelichen Kindes unter .die elterliche Gewalt der, Mutt,t,r und die Weigerung, diese Massnahme zu treffen, gehören nicht zu jenen Fällen. Namentlich handelt es sich dabei nicht um die Wiederherstellung oder Entziehung der, elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 44 lit. b OG (vgl. BGE 49 II 149 ff. und 56 II 2, wonach die Stellung eines, ausserehelichen 'Kindes unter Vormundschaft oder unter die elterliche Gewalt von Mutter oder Vater und die

n-trägliche Abänderung dieser Massnahmen nicht unter' die durch Art. 44 lit. b OG ersetzte Vorschrift von Art. 86 Ziff. 2 aOG fallen). Der angefochtene Entscheid ist daher in einer nicht berufungsfähigen Zivilsache ergangen. Da gegen den Entscheid des Regierungsvertrages kein, 336 Familienrecht. N° 50. ordentliches kantonales 'Rechtsmittel' gegeben ist, liegt ein letztinstanzlicher Entscheid im Sinne von Art. 68 OG vor. Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz eine aus dem ZGB hervorgehende Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde verletzt habe. Diese Rüge fällt unter Art. 68 lit. bOG. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. 2. - Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, für die Zuständigkeit zum Entscheid über ihr Gesuch gelte analog die Regel, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 62 II 205) für die Zuständigkeit zum Entscheid über Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 287 ZGB gilt, d. h. es seien die Behörden am Wohnsitz des Gesuchstellers zur Beurteilung derartiger Gesuche zuständig. Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 287 ZGB und die Stellung eines ausserehelichen Kindes' unter die elterliche Gewalt der Mutter, wie die Beschwerdeführerin sie verlangt, sind jedoch ganz verschiedene Dinge. Die Eltern ehelicher Kinder, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, haben, unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei Wegfall des Entziehungsgrundes, einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die elterliche Gewalt wieder eingeräumt werde (Art. 287 ZGB). Um diesen Anspruch geht es, wenn ein Gesuch um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind zu beurteilen ist: Was demgegenüber die Stellung eines ausserehelichen Kindes unter die elterliche Gewalt eines Elternteils anlangt, so ist zunächst festzustellen, dass sie nicht nur unmittelbar nach Durchführung der Vaterschaftsklage oder nach Ablauf der ioagefrist erfolgen kann (Art. 311 Abs. 2 ZGB), sondern nach Art. 324 Abs. 3, 325 Abs. 3 und 326 Abs. 2 ZGB erscheint es auch als zulässig, das aussereheliche Kind vorerst unter Vormundschaft und erst später unter die elterliche Gewalt Familienrecht. N° 50. 337 der Mutter oder allenfalls des Vaters zu stellen; Art. 431 Abs. 1 ZGB, wonach die Vormundschaft über eine unmündige Person mit dem Eintritt der Mündigkeit aufhört, regelt die Beendigung der Vormundschaft über Unmündige nicht abschliessend. Ein Anspruch auf Einräumung der elterlichen Gewalt steht jedoch den Eltern eines ausserehelichen Kindes in keinem Falle zu. Die erwähnten Bestimmungen lauten vielmehr dahin, dass die Vormundschaftsbehörde das aussereheliche Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder allenfalls des Vaters stellen kann. Es steht also im freien Ermessen der Vormundschaftsbehörde, ob eine solche Massnahme getroffen werden soll oder nicht. Die Behörde hat bei ihrem Entscheid hierüber einzig die Interessen des ausserehelichen Kindes zu berücksichtigen. Wenn dessen Wohles erheischt, kann sie sogar die Einräumung der elterlichen Gewalt an einen Elternteil wieder rückgängig machen, ohne dass gegenüber dem betroffenen Elternteil ein Grund für die Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 ZGB vorliegen muss (BGE 49 II 153). Der Entscheid darüber, ob ein aussereheliches Kind unter die elterliche Gewalt eines Elternteils zu stellen sei, hat also nur eine Massnahme der vormundschaftlichen Fürsorge zum Gegenstand. Zuständig ist daher nicht die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Elternteils, der um Einräumung der elterlichen Gewalt nachsucht, sondern die Behörde, die die Beistandschaft gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB errichtet hat (BGE 56 II 4 E. 3) oder, wenn bereits eine Vormundschaft besteht, die zu deren Führung berufene Behörde, im vorliegenden Falle also die Vormundschaftsbehörde Meilen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. III AB U n - 1946

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.